



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
P I-1312-4-4/124 I  
30.03.2026

Unser Zeichen  
F4-0016-2-717-6

München  
14.04.2026

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel und Andreas  
Hanna-Krahl vom 27.03.2026 betreffend Abschiebungen aus Einrichtungen  
des Gesundheitssystems II**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.:

*Werden „verspätet“ vorgelegte ärztliche Bescheinigungen in irgendeiner Form be-  
achtet oder nicht, etwa indem sie zum Anlass genommen werden für weitere Auf-  
klärungsmaßnahmen (bitte ausführlich darlegen)?*

Mit der Präklusionsregelung gemäß § 60a Abs. 2d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) soll dem Rechtsmittelmissbrauch mittels bewussten „Eilanträgen in allerletzter Mi-  
nute“ begegnet werden. Verletzt der Ausländer seine Pflicht zur unverzüglichen Vorlage der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Ausländer-  
behörde das Vorbringen zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung vor, die sich durch

die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Damit orientiert sich diese Regelung strikt am Gebot der Verhältnismäßigkeit exekutiven Handelns. Liegen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor, kann es angezeigt sein, weitere Ermittlungen zum Gesundheitszustand des Betroffenen anzustellen, auch wenn die Bescheinigung die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 bis 4 AufenthG nicht erfüllt.

zu 2.:

*Ist die Staatsregierung bereit, den von der Bund-Länder „Unterarbeitsgruppe Vollzugsdefizite“ im April 2015 formulierten Lösungsvorschlag aufzugreifen und in Zusammenarbeit mit Bund und Bundesländern und den medizinischen/psychotherapeutischen Fachverbänden für eine entsprechende Realisierung einzutreten, wonach eine von allen Seiten akzeptierte neutrale und fachlich spezialisierte medizinische Einrichtung zur Beurteilung medizinischer Fragestellungen geschaffen werden könnte, die vom BAMF, der Bundespolizei und den Ausländerbehörden z. B. zur Klärung der Reisefähigkeit bzw. gesundheitsbedingter Abschiebungshindernisse genutzt werden könnte (wenn nein, bitte begründen)?*

Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit vor und während einer Abschiebungsmaßnahme ist insbesondere aufgrund der ausdifferenzierten gesetzlichen Regelungen im AufenthG durch die bestehende Rechtsordnung, an die die Vollzugsbehörden strikt gebunden sind, bereits jetzt gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner  
Staatssekretär